

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet "Hachetal und Freidorfer Hachetal" in der Stadt Bassum, der Stadt Syke und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hachetal und Freidorfer Hachetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Östliche Syker Geest“. Es erstreckt sich im Landkreis Diepholz von der Stadt Syke, über Neubruchhausen in der Stadt Bassum, bis Menninghausen in der Samtgemeinde Schwaförden.

Das NSG "Hachetal und Freidorfer Hachetal" besteht im Wesentlichen aus der Niederung der Hache und einiger Nebenbäche sowie den angrenzenden Wald- und Moorlebensräumen. Die Hache hat sich soweit vertieft, dass die auflagernden Sandlössе durchschnitten wurden und die Bachau in der sandigen Grundmoräne verläuft. Auf der Talsohle haben sich nährstoffreiche Niedermoortorfe gebildet. Trotz Begradigung und Vertiefung der Hache sind die Auenstandorte überwiegend noch sehr nass, da sie durch quellig austretendes Sickerwasser aus der angrenzenden Geest gespeist werden. In enger Durchdringung wachsen hier naturnahe Erlenbruch- und Erlenquellwälder sowie Erlen-Eschen-Auenwälder. Kleinflächig eingestreut sind Bestände mit den standortfremden Gehölzen Fichte, Lärche und Hybridpappel. Zwischen den Wäldern befinden sich Reste der ehemals ausgedehnten Wiesen- und Weideflächen. Auf nicht mehr genutzten Flächen entwickelt sich eine vielfältige Sumpfvеgetation mit Hochstaudenfluren und Röhrichten. Ältere Brachen sind mit Weidengebüschen oder Pionierwäldern mit Birke und Zitterpappel bestanden. Baumreihen und Altgehölze prägen und beleben das Landschaftsbild. Entlang der Bäche wurden zahlreiche kleinere Stillgewässer angelegt. Die Hache verläuft im NSG als 2 bis 3,5 m breiter Bach mit langsam bis relativ rasch fließendem, nährstoffreichem, klarem Wasser. Durch die vermutlich durch Begradigung ausgelöste Tiefenerosion sowie den Eintrag und die Verfrachtung von Sedimenten hat die Hache einen vorwiegend sandigen Gewässergrund. Im Gebiet befinden sich archäologische Fundstellen in Form von untertägigen Siedlungsstellen und Baubefunden, Hügelgräbern oder relevanten Einzelfunden.

Das Gebiet des ehemaligen NSG "Freidorfer Hachetal" erstreckt sich südlich von Neubruchhausen und besteht aus einem Gewässerabschnitt der Hache und der Hallstedter Beeke sowie der angrenzenden Talau und Hangbereichen.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten „Landwirtschaftliche Nutzung“ und „Forstwirtschaftliche Nutzung“ im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Syke, der Stadt Bassum und der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 271 „Hachetal“ (DE 3018-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche

des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 261,8 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Fließgewässern mit weitgehend eigendynamischer Entwicklung, einschließlich der Reduzierung von Sedimenteinträgen und anthropogenen Stoffeinträgen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Sukzessionsstadien wie Röhrichten, Groß- und Kleinseggenrieden, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch und Pionierwäldern, u. a. als Lebensraum seltener Pflanzenarten wie Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*),
  3. die Erhaltung und Entwicklung verschiedener naturnaher, vom Wasser geprägter Waldgesellschaften wie Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder, Sumpfwälder und Erlen-Eschenwälder der Auen und Quellbereiche, u. a. als Lebensraum seltener Pflanzenarten wie Walzen-Segge (*Carex elongata*), Sumpf-Farn (*Thelypteris palustris*) und Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*),
  4. Erhaltung und Förderung von naturnahem Buchen- und Eichenwald an den Talhängen, u. a. als Lebensraum von Pflanzenarten wie Rippenfarn (*Blechnum spicant*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),
  5. Erhaltung und Förderung von Altgehölzen,
  6. die Erhaltung von offenen Bereichen mit Grünlandnutzung als Wiesen und Weiden,
  7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feucht- und Nassgrünland, u. a. als Lebensraum seltener Pflanzenarten wie Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Igel-Segge (*Carex echinata*) und Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*),
  8. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern,
  9. die Beseitigung und Verhinderung anthropogener Schad- und Störeinflüsse,
  10. die Erhaltung und Förderung der Fledermausarten einschließlich ihrer Lebensstätten.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Hachetal“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Die Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortheimischen, autochthonen und lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt. Die Baumschicht wird von den lebensraumtypischen Hauptbaumarten Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) dominiert. Der Auenwald weist einen hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen, autotypischen Habitatstrukturen (Altgewässer, feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) auf, einschließlich ihrer lebensraumtypischen Gehölzarten wie Gemeine Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Schneeball (*Viburnum opulus*) sowie Pflanzenarten der Krautschicht wie Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbedingten Verlauf, abschnittsweise begleitet vom naturnahem Auenwald oder beidseitigem Gehölzsaum sowie mit gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit den charakteristischen Pflanzenarten wie Wasserstern (*Callitriche spec.*) und Flutender Igelkolben (*Sparganium emersum*),
- b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
als artenreiche Hochstaudenfluren auf mehr oder weniger nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, vorwiegend in Vergesellschaftung mit Röhrichten und Staudenfluren, mit charakteristischen Pflanzenarten wie Knotige Braunwurz (*Scrophularia nodosa*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilb-Weiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*),
- c) 9110 Hainsimsen-Buchenwald  
als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von der lebensraumtypischen Hauptbaumart Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische Baumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die Krautschicht besteht aus Pflanzenarten wie Dornfarn (*Dryopteris dilatata*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*),
- d) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche  
als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von der lebensraumtypischen Hauptbaumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind unter anderem Sandbirke (*Betula pendula*), als weitere lebensraumtypische Hauptbaumart, daneben auch lebensraumtypische Baumarten wie Buche (*Fagus sylvatica*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die Krautschicht besteht aus Pflanzenarten wie Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Siebenstern (*Trientalis europaea*),

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
als langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Gewässern, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von flach überströmten, kiesigen Bereichen (Laichareale) und strömungsberuhigten Abschnitten mit Ablagerungen von Feinsedimenten (Larvalhabitats) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitats verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
  - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem unbeschatteten, fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitats im Wald und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und Fördermaßnahmen unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
  4. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
  5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  7. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
  8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Abfälle abzulagern oder Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
  11. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen oder über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen vorzunehmen,
  12. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  14. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen,
  15. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Straßen und außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, bei den Wegen jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  7. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen, vom 01. 07. eines Jahres bis einschließlich März des darauf folgenden Jahres, mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde; für den Bereich von der südlichen Grenze des Naturschutzgebietes bis zur L 356 (Sudwalder Straße - Brücke südlich von Neubruchhausen) gilt diese Freistellung nicht,
  8. die Verwendung unbemannter Luftfahrzeuge oder unbemannter Luftfahrzeuge für Wartungsarbeiten von bebauten Grundstücken innerhalb einer Zone von 500 m um das Naturschutzgebiet herum,
  9. organisierte Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungsauftrages.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte „Landwirtschaftliche Nutzung“ dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Bereiche mit Hochstaudenfluren und Röhrichten, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen ohne Veränderung der Bodengestalt,
  2. die Umwandlung der mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen in Grünland,
  3. die Nutzung der mit einer waagerechten Schraffur dargestellten Grünlandflächen (GL I)
    - a) ohne den flächenhaften Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern,
    - d) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
  4. die Nutzung der mit einem Punktraster dargestellten Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nr. 3
    - a) ohne Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,
    - c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Substraten aus Biogasanlagen sowie Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
  5. ohne in einem Pufferstreifen von 5 m um die Gewässer II. Ordnung zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen,

6. die Mahd von Hochstaudenfluren und Röhrichtern vom 15. September bis Ende Februar eines jeden Jahres mit maximal 50 % der lokalen Fläche,
  7. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Für die Hache und ihre Nebenbäche gilt die Freistellung für eine schonende und bedarfsgerechte Unterhaltung und nach folgenden Vorgaben:
1. Grund- und Sohlräumung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. Räumung von Sandfängen nur mit Umsetzen von Querdern oder mit ökologischer Fachbegleitung,
  3. Verzicht auf eine durchgehende Böschungsmahd und Entkrautung; stattdessen nur einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise und bei Entkrautung auch in Form einer Mittelrinne,
  4. Mahd von Hochstaudenfluren und Röhrichtern unter Beachtung der Vorgaben aus Abs. 3 Nr. 6,
  5. Uferbefestigungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Ausgenommen sind Instandsetzungsmaßnahmen bereits bestehender Uferbefestigungen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
- I. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Kreuzschraffur dargestellten Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp (LRT) darstellen,
    1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Erlen, Eschen, Eichen und Buchen sowie Kiefern und Birken als vorherrschende Hauptbaumarten,
    2. die Holzentnahme einzelstamm- bis horstweise, Nadelbäume und Hybridpappeln dürfen flächig entnommen werden,
    3. die flächige Entnahme absterbender Bestände mit anschließender Wiederaufforstung gemäß Nr. 1. einschließlich erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen zum Erhalt des Waldes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    4. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starken Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig; Windwurfteiler sind soweit wie möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; eine Entnahme von Totholz und Bruchholz aus Gründen des Waldschutzes oder der Arbeitssicherheit nur mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
    5. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus Forstschutzgründen nur mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
    6. ohne Einsatz von Kalkungsmitteln,
    7. ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
  - II. auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ entsprechend dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
    1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,

2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
  8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material (basenarme Sande oder basenarme Gesteine wie Sandstein oder Quarzit) pro Quadratmeter,
  10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- III. zusätzlich zu Ziff. II, auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ entsprechend dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypischen Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  2. bei künstlicher Verjüngung
    - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
    - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,angepflanzt oder gesät werden,
- IV. zusätzlich zu Ziff. II, auf den in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ entsprechend dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- V. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
- (6) Freigestellt ist die Bewirtschaftung der in der Karte „Forstwirtschaftliche Nutzung“ in Kreuzschraffur und grauem Hintergrund dargestellten Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ohne Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erl. des ML vom 27. 02. 2013 (Nds. MBl. S. 214).
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung an der Hache und an den rechtmäßig bestehenden Teichen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation. Ausgenommen von dieser Freistellung ist die Fließstrecke der Hache zwischen der südlichen Grenze des Naturschutzgebietes und der L 356 (Sudwalder Straße - Brücke südlich von Neubruchhausen). Die Freistellung gilt unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. Einrichtung fester Angelplätze nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. ohne Schaffung von Pfaden (mit offenen Bodenstellen),
  3. Fischbesatzmaßnahmen in der Hache sind mit vorheriger Anzeige der Naturschutzbehörde zulässig; dies gilt auch für den Abschnitt zwischen der südlichen Grenze des Naturschutzgebietes und der L 356 (Sudwalder Straße - Brücke südlich von Neubruchhausen).
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen)
  3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (9) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.



## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile. Die Maßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
    - a) die Renaturierung der Moorstandorte,
    - b) die Renaturierung der Gewässer,
    - c) die Anlage von Gewässerrandstreifen,
    - d) die Entbuschung von Sümpfen, Grünlandbrachen, Röhricht und Hochstaudenfluren,
    - e) der Umbau von nicht dem Schutzzweck entsprechenden Waldbeständen,
    - f) die Beseitigung von Neophytenbeständen
    - g) Gestaltung von Flachwasserzonen, Gewässerentschlammung/ -entlandung, Freistellung von Uferbereichen und Entfernung von Fischbesatz als Maßnahmen für den Kammolch.
- (3) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) werden in einem mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erstellten Bewirtschaftungsplan dargestellt.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und des Vorkommens der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutz-behörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
  - e) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 9 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Straßen und außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 9 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hachetal“ vom 05.06.2009 (Nds. MBl. Nr. 23/2009 vom 17.06.2009, S. 528) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Freidorfer Hachetal“ vom 20.07.1995 (Abl. RBHan. Nr. 18/1995 vom 02.08.1995, S. 720) außer Kraft. Außer Kraft treten auch die Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Hachetal I“ vom 31.10.2005 (Reg. Amtsbl. Nr. 6/2006 vom 17.03.2006, S. 3), „Hachetal II“ vom 31.10.2005 (Reg. Amtsbl. Nr. 6/2006 vom 17.03.2006, S. 16), „Freidorf“ vom 02.07.1970 (Abl. RBHan. Nr. 15/1970 vom 22.07.1970, S. 230) und „Papenhuser Sunder und Wiethoop“ vom 10.10.1968 (Abl. RBHan. Nr. 22a/1968 vom 30.10.1968, S. 414) für die in diesem Naturschutzgebiet liegenden Bereiche.

Diepholz, den 22.10.2018  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat